

Bericht zum Kommissionsantrag betreffend die Feststellung der Gruppen für den Fall einer gruppenweisen Volksabstimmung über den Verfassungsentwurf

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern**

Band (Jahr): - **(1884)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bericht

zum

Kommissionsantrag betreffend die Feststellung der Gruppen für den Fall einer gruppenweisen Volksabstimmung über den Verfassungsentwurf.

Die **erste** Gruppe (Staatsgrundlagen, Gesetzgebung und Volksvertretung, Revision der Verfassung) umfasst die Organisation und die Kompetenzen der **obersten Staatsgewalt**: die Vorschriften über Stimmrecht und Wählbarkeit, Organisation und Umfang des Vorschlagsrechts der Stimmberechtigten (Initiative) und der Volksabstimmung (Referendum), Organisation des Grossen Rathes und seine Kompetenzen, sowie die Vorschriften über Revision der Verfassung, als des obersten Gesetzes. Diese Vorschriften stehen unter sich im Zusammenhang und bedingen sich gegenseitig; dagegen sollte die Wahl des Regierungsrathes (Art. 8) beim Abschnitt des Regierungsrathes festgesetzt, also in die zweite Gruppe hinübergenommen werden, da die Wahl einer Behörde zur Organisation derselben im weitern Sinne des Wortes gehört und daher logisch richtiger auch daselbst normirt werden sollte, wie dies schon in der gegenwärtigen Verfassung der Fall ist. Die Wahl der Ständeräthe dagegen gehört in die erste Gruppe: entweder dahin, wo sie jetzt steht (Art. 8 Ziffer 2), falls die Volkswahl in der zweiten Berathung festgehalten wird, oder unter die Kompetenzen des Grossen Rathes (Art. 9), wenn der Antrag der Vorberathungskommission (Wahl durch den Grossen Rath) angenommen werden sollte.

Die **zweite** Gruppe (Verwaltung und Rechtspflege) umfasst die der obersten Staatsgewalt untergeordnete, wenn auch von ihr getrennte administrative und richterliche Gewalt. Diese zwei Abschnitte gehören zusammen, weil die Verwaltung und Justiz vielfache Berührungspunkte haben und in Art. 47 des Abschnittes « Rechtspflege » Verwaltungsgerichte in Aussicht genommen sind, die voraussichtlich aus Verwaltungs- und Gerichtsbeamten zusammengesetzt werden und deren Organisation und Kompetenzen nicht ohne Berücksichtigung der Bestimmungen über die Verwaltung und die Rechtspflege festzustellen sind.

Nicht in diese Gruppe einbegriffen hat die Commission den Abschnitt über die Gemeinden, obschon

derselbe nach dem Vorbild der Zürcher-Verfassung in unserem Entwurf eine Unterabtheilung des Abschnittes « Vollziehung und Verwaltung » bildet.

Diese Anordnung sollte geändert werden, die Vorschriften über die Gemeinden sollten wie in der gegenwärtigen Verfassung einen besondern Abschnitt bilden, da deren Organisation mit den staatlichen Verwaltungsbehörden (Regierungsrath und Regierungstatthalter) nichts zu thun hat. Die Commission hat denn auch den Abschnitt betreffend die Gemeinden in die dritte Gruppe eingereiht.

Die **dritte** Gruppe (Gemeinden und Armenpflege) umfasst zwei Abschnitte, die, wie die bisherigen Verhandlungen gezeigt haben, so sehr mit einander verflochten sind, dass sie als besondere Gruppe zusammen zur Abstimmung gelangen müssen.

Die **vierte** Gruppe (Schule und Kirche) rechtfertigt sich gleichfalls von selbst: beide Abschnitte beschlagen die idealen Interessen des Volkes und es liegt im Interesse von Schule und Kirche, dass deren Gebiete, die sich vielfach berühren, genau bestimmt und abgegrenzt werden.

Die **fünfte** Gruppe endlich (Allgemeine Grundsätze, Gewährleistungen und Volks- und Staatswirthschaft) vereinigt verschiedenartige Abschnitte, welche auch getrennt zur Abstimmung gebracht werden könnten. Allein die Commission ging von der Ansicht aus, dass eine Theilung hier nicht am Platze wäre. Der ganze Abschnitt umfasst nämlich die verschiedenen Gewährleistungen und meistens solche Postulate, deren Ausführung erst Aufgabe der Gesetzgebung sein wird. Zu diesen Postulaten gehören namentlich die Vorschriften über Volks- und Staatswirthschaft.

Fragen liesse sich allerdings, ob nicht der Abschnitt « Allgemeine Grundsätze » in die erste Gruppe einzureihen wäre, und es ist dieser Gedanke auch von einem Mitglied der Commission angeregt worden. Wenn die Commission vorläufig diesem Gedanken

keine Folge gegeben hat, geschah es, um nicht die Anordnung des Entwurfes zu stören und die erste Gruppe allzu sehr zu belasten. Da jedoch in dem Abschnitt « Allgemeine Grundsätze » im Entwurfe nur wenige und nicht ernstlich angefochtene Aenderungen getroffen worden sind, so hätte der Unterzeichnete persönlich kein Bedenken, wenn es gewünscht würde, einer Verlegung dieses Abschnittes in die erste Gruppe zuzustimmen.

Bei jeder Gruppe sind die Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassung angegeben, welche im Falle der Annahme aufgehoben sind. Es ist dies nothwendig für den Fall, dass nicht *alle* Gruppen angenommen werden sollten.

Natürlich müsste in den Uebergangsbestimmungen auch gesagt sein, dass die mit den angenommenen Verfassungsbestimmungen im Widerspruch stehenden Gesetze, Dekrete und Verordnungen aufgehoben

sind; ob aber auch, wie in der bestehenden Verfassung, ausdrücklich bestimmt werden müsse, dass diejenigen Erlasse, welche mit den Bestimmungen der Verfassung *nicht* im Widerspruch stehen, bis zu ihrer Aufhebung oder Abänderung in Kraft verbleiben, ist fraglich. Der Unterzeichnete hält eine solche Bestimmung für überflüssig, weil selbstverständlich.

Neuwahlen müssten vorgeschrieben werden:

1. für den Grossen Rath im Falle der Annahme der ersten Gruppe, und
2. für den Regierungsrath im Falle der Annahme der zweiten Gruppe.

Bern, im September 1884.

Namens der Kommission:

R. Brunner.